

ORDNUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG AN DER DEUTSCHEN SCHULE PARIS

(ab Jahrgangsstufe 5 einschließlich)

1. Schülervertretung

Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schülervertretung (SV) ergeben sich aus dem Auftrag der Schule und den Bestimmungen der Schulordnung. Die SV hat in diesem Rahmen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (wie z. B. Organisation von Schulveranstaltungen, Übernahme von Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben),
- 1.3 Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, staatsbürgerlichen und sozialen Interessen der Schüler,
- 1.4 Einsatz für die Herstellung und Pflege guter Beziehungen zu anderen Schulen.
- 1.5 Die SV darf nichts unternehmen, was dem Ansehen der Deutschen Schule Paris schaden oder die Beziehungen zum Gastland stören könnte.
- 1.6 Die Schüler von der 5. Klasse an wirken im Rahmen der Lehrplanrichtlinien und in einer ihrem Alter angemessenen Form bei der Gestaltung und, wenn möglich, bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte beratend mit.
- 1.7 Die Schüler der DSP werden durch die SV vertreten. Mitglieder der Schülervertretung sind die Klassensprecher, die Stufensprecher sowie die Schülersprecher. Vertreter der verschiedenen Gremien können jederzeit zur Beratung hinzugezogen werden. Der 1. Schülersprecher übernimmt das Amt des Vorsitzenden der SV. Die SV wählt Schüler für Veranstaltungen sowie für Fach- und Teilkonferenzen, soweit eine Teilnahme nach der Konferenzordnung vorgesehen ist.
- 1.8 Die Beschlüsse der SV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In der SV haben beide Klassensprecher jeweils eine Stimme. Die Stimmen müssen – außer es liegt ein klares Votum der Klasse vor – nicht einheitlich abgegeben werden. Dem Amt des 1. Schülersprechers steht bei Abstimmungen in der SV ein eigenes Stimmrecht zu.

2. Die Klassensprecher

- 2.1 Wahl
 - 2.1.1 Wahlleiter ist der Klassenleiter. Vor der Wahl ist der Klassenleiter dazu verpflichtet, der Klasse und deren Kandidaten die Ziffer 2 des Anhangs IX der Schulordnung vorzulesen.
 - 2.1.2 Jede Klasse wählt am Anfang des Schuljahres getrennt und in geheimer Wahl zwei Klassensprecher. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute

oder im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Die Amtszeit der Klassensprecher beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich.

- 2.1.2 Die Klassensprecher können von ihrem Amt zurücktreten oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum ihrer Ämter enthoben werden. Um das Misstrauensvotum einzuleiten, muss ein entsprechender Antrag an den Klassenleiter gestellt werden. Dieser teilt den Antrag der Klasse zur Beratung mit und führt die Neuwahlen durch (Wahlmodus siehe 2.1.1 und 2.1.2). Neuwahlen gelten für den Rest des Schuljahres.

2.2 Aufgaben und Rechte

- 2.2.1 Die Klassensprecher vertreten die Interessen ihrer Klasse gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und der Schülerversammlung.
- 2.2.2 Die Klassensprecher unterrichten ihre Klasse unverzüglich über Beratungen und Beschlüsse des Schülerrats.
- 2.2.3 Den Klassen steht im Monat in der Regel eine Stunde für die Diskussion von SV-Fragen zur Verfügung, die im Einvernehmen zwischen dem Klassensprecher und dem Klassenleiter festgelegt wird.
- 2.2.4 In einer der ersten Schülerversammlungen des Schuljahres werden die Klassensprecher in ihre Aufgaben und Rechte eingeführt.

3. Die Stufensprecher

3.1 Wahl

- 3.1.1 Am Anfang des Schuljahres werden aus jeder Stufe
Jahrgänge 5 – 7 = Unterstufe
Jahrgänge 8 – 10 = Mittelstufe
Jahrgänge 11 – 13 = Oberstufe (ab 2011/12 bis Jahrgang 12)
je zwei Schüler von den Schülern der jeweiligen Stufe als Stufensprecher gewählt. Jeder Schüler kann zwei Kandidaten aus seiner Stufe wählen. Gewählt sind die beiden Schüler, die jeweils im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.1.2 In der letzten SV-Versammlung des Schuljahres bestimmt die SV einen Schüler, der in der Funktion des Wahlleiters die Stufensprecherwahl des folgenden Schuljahres organisiert und durchführt. Dazu erstellt er eine Kandidatenliste und organisiert das zur Wahl nötige Material. Der SR unterstützt den Wahlleiter nach besten Kräften.
- 3.1.3 Jeder Stufensprecher kann von seinem Amt zurücktreten oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum von seiner Stufe seines Amtes enthoben werden. Neuwahlen gelten für den Rest des Schuljahres.

3.2 Aufgaben und Rechte

- 3.2.1 Die Stufensprecher koordinieren für ihre Stufe die Arbeit der SV. Sie haben in der Schülervertretung Stimmrecht.
- 3.2.2 Die Stufensprecher können in allen Disziplinarfällen die Interessen eines Schülers bzw. einer Klasse vertreten, wenn die Betroffenen es wünschen.
- 3.2.3 Die Stufensprecher werden vom Schulleiter über die für die Schüler einer Stufe wichtigen Beschlüsse der Schulleitung, der Gesamtkonferenz und der Kultusministerkonferenz informiert und geben diese Informationen in der SV an die Klassensprecher der jeweiligen Stufe weiter.

4. Der Schülersprecher

4.1 Wahl

- 4.1.1 Der 1. Schülersprecher und der 2. Schülersprecher werden in der ersten Schülervertretungsversammlung des Schuljahres aus der Mitte der SV von den Klassensprechern gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht. Zum Zeitpunkt der Schülersprecherwahl endet die Amtszeit des bisherigen Schülersprechers.
- 4.1.2 Auf Antrag von 20% der Gesamtzahl der Schüler der 5. – 13. Klassen (ab 2011/12 bis 12. Klasse) können die zuvor genannten Schüler den 1. Schülersprecher und den 2. Schülersprecher aus der ganzen Schülerschaft direkt wählen. Der Antrag muss bis zwei Wochen vor der Stufensprecherwahl dem Wahlleiter vorliegen. Die nötigen Stimmen können ab dem Schuljahresanfang gesammelt werden.
- 4.1.3 Der Schülersprecher kann von seinem Amt zurücktreten oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum von der Schülervertretung seines Amtes enthoben werden. Um das Misstrauensvotum einzuleiten, muss ein entsprechender Antrag an einen Vertrauenslehrer gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung. Die Ziffer 4.1.2 hat auf diese Regelung keinerlei Einfluss. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung sind unverzüglich Neuwahlen nach 4.1.1 durchzuführen.

4.2 Aufgaben und Rechte

- 4.2.1 Der 1. Schülersprecher beruft die Schülervertretung zu Versammlungen ein und leitet diese (Amt des Vorsitzenden). Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schulleiter erhält von jedem Protokoll eine Kopie. Ferner erhalten alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlungen und die Schülerzeitung Kopien der Protokolle. Außerdem werden sie ausgehängt.
- 4.2.2 Der Schülersprecher (ggf. 1. und 2. Schülersprecher) vertreten die Interessen der Schülerschaft im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung und der Beschlüsse der Schülervertretung gegenüber dem Schulleiter, dem Schulvereinsvorstand, dem Elternbeirat, dem Förderverein und – mit Zustimmung des Schulleiters – auch gegenüber

Gremien außerhalb der Schule. Sie nehmen im Rahmen der Konferenzordnung an den Gesamtkonferenzen teil.

- 4.2.3 Der Schülersprecher sorgt innerhalb der SV für eine koordinierte Zusammenarbeit und die gleichwertige Behandlung der SV-Mitglieder. Er händigt allen Mitgliedern der SV zu Beginn ihrer Tätigkeit die SV-Ordnung aus und macht sie mit ihrem Inhalt vertraut.
5. Auf Antrag der Schülervertretung oder 20% der Gesamtzahl der Schüler der 5. – 13. Klassen (ab 2011/12 bis 12. Klasse) ist eine Schülerversammlung einzuberufen.
Zwei Schülerversammlungen pro Jahr können im Einvernehmen mit dem Schulleiter während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.
6. Für Versammlungen der Schüler einer Stufe gilt Ziffer 5 entsprechend.
7. Die Schüler der Jahrgänge 5 – 13 (ab 2011/12 bis Jahrgang 12) wählen am Anfang des Schuljahres zwei Vertrauenslehrer. Gewählt ist der Vertrauenslehrer, der jeweils im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Vertrauenslehrerwahl findet parallel zur Stufensprecherwahl statt. Die Vertrauenslehrer unterstützen den SR bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben.
8. Die Schülervertretung kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zweimal im Monat zusammentreffen; dabei ist im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
9. Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.
10. Wenn eine geplante Veranstaltung der SV gegen die in dieser Ordnung aufgeführten Grundsätze nach Inhalt, Auswirkungen oder Finanzierungsaufwand verstößt, so hat der Schulleiter das Recht, diese Veranstaltung zu untersagen.

11. Finanzordnung

- 11.1 Die Kosten der SV werden durch freiwillige Beiträge der Schüler, durch Spenden und Unkostenbeiträge gedeckt.
- 11.2 Die SV darf keine Darlehen aufnehmen. Der Schulverein kann durch Rechtsgeschäfte der SV nicht verpflichtet werden.
- 11.3 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.

- 11.4 Die Kasse der SV wird durch einen Kassenwart geführt. Kassenwart und Zeichnungsberechtigte werden von der Schülervertretung am Anfang eines jeden Schuljahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Eltern eines minderjährigen Schülers müssen der Wahl schriftlich zustimmen.
- 11.5 Der Kassenwart muss die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung beachten:
- schriftliche Kassenführung (Kassenbuch)
 - keine Einnahmen und Ausgaben ohne Belege
 - regelmäßige Rechnungslegung
 - 150,00 Euro (einhundertfünfzig) Höchstbetrag in der Bargeldkasse
 - unverzügliche Einzahlung der Geldbeträge auf das Konto der SV.
- Alle Kassengeschäfte müssen über dieses Konto der SV abgewickelt werden. Dieses Konto wird von der Verwaltungsleitung verwaltet und unterliegt den alljährlichen Kassenprüfungen, deren Ergebnisse der Mitgliederversammlung des Schulvereins vorgelegt werden.
- 11.6 Jedes Kassengeschäft, das eine Ausgaben- oder Einnahmesumme von 150,00 Euro (einhundertfünfzig) überschreitet, bedarf der Mitzeichnung durch einen Vertrauenslehrer. Falls kein Vertrauenslehrer gewählt wurde, übernimmt dies der Schulleiter oder sein Vertreter.
- 11.7 Der Schulleiter und der Vereinsvorstand haben das Recht, in die Kassenführung Einblick zu nehmen.
- 11.8 Die Kassenprüfung wird von zwei von der Schülervertretung gewählten Prüfern zusammen mit einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer durchgeführt. Dies geschieht mindestens einmal pro Schuljahr, in jedem Fall jedoch bei Wechsel des Kassenwartes. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Die Kassenprüfer erstatten der Schülervertretung Bericht.
- 11.9 Der Schulleiter und die Schülervertretung können den Kassenwart seines Amtes entheben, wenn dieser den Vorschriften nach Ziffer 11.4 und 11.5 zuwiderhandelt.
- 11.10 Bei allen Entscheidungen, die Ausgaben von mehr als 50,00 Euro (fünfzig) zur Folge haben, ist die vorherige Zustimmung der Schülervertretung erforderlich.

Stand 2007